

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung beweglicher Sachen an Geschäftskunden

Stand 01.02.2021

## Gendering

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen udgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter <https://www.e-netze.at/Downloads/> abgerufen werden.

## Auftragnehmer

ist eine oder mehrere der oben angeführten kontrahierenden Unternehmen, die aus dem zugehörigen Leistungsvertrag ausdrücklich als solche hervorgehen.

## Kunde

ist (i) jede natürliche oder juristische Person, die jedenfalls nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) die mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

## Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Es kann sich hierbei um einen Liefervertrag und/oder Werkvertrag handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

## Vertragsgegenständliche Leistungen

sind alle Lieferungen von Waren (bewegliche und/oder unbewegliche vertretbare Sachen inkl. Software) und die Erbringung von

Werkvertragsleistungen durch den Auftragnehmer beim Kunden oder am vom Kunden bekanntgegebenen Ort unabhängig von deren Entgeltlichkeit.

## Erfüllungsort

Ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

## Erfüllungszeitpunkt

Das ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird und zumindest auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kunden übergeht. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-) Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach §924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen.

## 1 Vertragsinhalt

### 1.1 Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für die temporäre Überlassung beweglicher Sachen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der jeweilig vereinbarten Leistungserbringung zwischen dem Nutzer und dem Überlasser für alle zukünftigen Geschäftsfälle. Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nur dann, wenn sich der Überlasser diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Es gilt gegenüber dem Nutzer jeweils die aktuelle Fassung dieser Geschäftsbedingungen, abrufbar sind diese und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte Preisblätter, Leistungsbeschreibungen udgl. auf der Homepage des Überlassers und in gedruckter Form aufliegend an dessen Geschäftsadresse.

Der Überlasser behält sich vor, sich zur Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen.

### 1.2 Allgemeines

#### 1.2.1 Lieferbedingungen

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Pkt. 1.4 (Carsharing/Leihfahrzeuge, ...) gilt EXW gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Standorten des Überlassers zur vereinbarten Zeit vereinbart.

Als Lieferbedingung für die Leistung gem. Pkt. 1.5 (Baustromverteiler, ...) gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Leistungsadresse vereinbart.

Wenn der Überlasser über die vereinbarten INCOTERM hinausgehende Leistungen erbringt, gelten diese als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ordentliche Geschäftszeiten des Überlassers befinden sich im Zweifel an Werktagen (ausgenommen Samstag, Sonn- und gesetzliche Feiertage in der Steiermark) und sind nach Absprache wahrzunehmen.

### 1.2.2 Annahmeverzug

Werden Leistungen vom Nutzer verschuldensunabhängig nicht zumindest i.S.d. Pkt. 1.2.1 angenommen, liegt Annahmeverzug vor und die Gefahr geht augenblicklich auf den Nutzer über.

Nicht angenommene Ware wird (sofern kein Fixgeschäft vorliegt) auf Kosten und Risiko des Nutzers zwischengelagert und kann dieses dem Nutzer verrechnet werden. Bei Annahmeverzug über vier Wochen hinaus steht es dem Überlasser frei, die betroffene Ware anderweitig zu verwerten, sofern eine zumindest vergleichbare Ersatzware am Markt verfügbar ist und binnen marktüblichen Zeiten (zumindest jedoch binnen acht Wochen) beschafft werden kann.

### 1.2.3 Leistungsausführung

Dem Nutzer zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges, Teilleistungen und -lieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 1.2.4 Beigestellte Sachen

Werden Geräte oder sonstige Materialien mit Zustimmung des Überlassers vom Nutzer beigestellt, ist der Überlasser berechtigt, dem Nutzer einen notwendigen Zuschlag vom Wert der beigestellten Sache (relativ zum Verkaufspreis des Überlassers oder vergleichbare Ware) als zusätzlichen pauschalen Aufwandsersatz zu verrechnen. Solche vom Nutzer beigestellten Geräte und sonstigen Materialien sind nicht Gegenstand von Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Nutzers.

Den Überlasser trifft hinsichtlich beigestellten Sachen keine Prüf- und Warnpflicht, lediglich eine offensichtliche Untauglichkeit ist dem Nutzer anzuzeigen.

### 1.2.5 Eigenbranding

Der Leistungsumfang kann durch ein sog. „Eigenbranding“ mittels schriftlicher Zusatzvereinbarung vorab ergänzt und gewährt dem Nutzer das Recht auf Anbringung eines Eigenbranding, unter den folglich beschriebenen Voraussetzungen. Technische Veränderungen an den Vertragsgegenständen sind nicht zulässig.

### 1.2.6 geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen i.w.S., die vom Überlasser beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

### 1.3 Leistung „Mobilitätsmanager“

Der Mobilitätsmanager ist eine webbasierende Applikation (digitales System) zur Planung und Verwaltung der hier beschriebenen Formen der Fahrzeugüberlassung. Sie stellt ein Buchungssystem des Überlassers zur verbindlichen Buchung von Fahrzeugüberlassungsleistungen dar und ist zwingend als solches vom Nutzer zu verwenden, wenn vereinbart und der Überlasser keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Überlasser hält zumindest Nutzungsrechte in solchem Umfang an dieser Applikation, die eine zweckentsprechende nicht ausschließliche, temporäre beschränkte Einräumung der Nutzung durch den Nutzer im Rahmen einer Werknutzungsbewilligung zulassen.

Der Nutzer hat gemäß den technischen Voraussetzungen für diese Applikation (erhältlich an der Geschäftsanschrift des Überlassers) diese für Betrieb der Applikation zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Etwaige Installationen, Patches und Updates, die zum Betrieb der Applikation notwendig werden, wird der Nutzer in eigenem Auftrag, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko tätigen. Gegebenenfalls ist die Akzeptanz zusätzlicher dritter (Lizenz-) Vereinbarungen durch den Nutzer notwendig.

Die Applikation ist auf einem Server des Überlassers oder einem von ihm beauftragten Dritten gehostet. Hiermit werden u.a. anonymisierte Fahrzeugdaten des Nutzers gesammelt und an das Verrechnungssystem des Überlassers weitergeleitet. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist das Nutzungsentgelt für diese Applikation mit dem vertraglich vereinbarten Paketpreis abgegolten. Der Nutzungsumfang, Rollen, Rechte und Anzahl der Einzellizenzen richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Der Bestand des eingeräumten Nutzungsrechtes besteht unter der Bedingung des Bestandes des Hauptvertrages (Carsharing i.S.d. Pkt. 1.4 odgl.) und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

### 1.4 Leistung „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Vertragsgegenstand ist die unentgeltliche/entgeltliche kurz- (bis 24h) oder langfristige (über 24 h) Überlassung oder Vermietung (Carsharing, Überlassung- und Vermietung von ein und mehrspurigen Fahrzeugen odgl.) von zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers stehenden ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen (muskel- oder kraftbetrieben, mit und ohne Straßenzulassung gemäß KFG i.d.j.g.F.) zum Zwecke der Beförderung von Personen und Sachen ohne Beistellung eines Fahrers innerhalb der dem zugrundeliegenden Vertrag definierten Grenzen.

### 1.5 Leistung „Überlassung beweglicher Sachen“

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen (Notstromaggregate, Baustromverteiler, Leitungen, Trafos, Provisorien, Software udgl.) an den Nutzer un-/entgeltlich temporär überlassen (vermietet, geliehen, ...) werden.

## 2 Vertragsabschluss

### 2.1 Anbotslegung & Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge und/oder Angebote des Überlassers sind entgeltlich, unverbindlich und für vierzehn Kalendertage bindend. Die Annahme eines Angebotes hat grundsätzlich schriftlich und hinsichtlich der gesamten vom Überlasser angebotenen Leistung zu erfolgen.

### 2.2 Auftragserteilung bei der „Überlassung von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“

Das Zustandekommen der Vertragsbeziehung für die Leistungserbringung gem. Pkt. 1.3 erfolgt im Besonderen wie folgt.

Der Antrag zur Anbotslegung durch den Nutzer erfolgt gegenüber dem Überlasser durch das vollständige Ausfüllen eines Antragsformulars (in Papierform auch am Standort des Überlassers oder Online auf der Homepage des Überlassers) und Übermittlung an die im Vertragsformular ausgewiesenen Adresse in derselben Art und Weise, wie man das Vertragsformular bezogen hat.

Sofern die im Antrag erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und etwaige zusätzliche vertraglich vereinbarte Zusatzdokumente (Identitätsnachweis, Führerschein odgl. im Original) beim Überlasser vorliegen, erfolgt die Annahme des Angebots durch den Überlasser durch persönliches Aushändigen einer Mitgliedskarte zur Fahrzeugüberlassung an den Antragsteller. Alternativ ist eine Übersendung der ggst. Vertragsdokumente per Post möglich oder auch ein Onlineabschluss (in einem Onlineshop nach ECG), sofern der Überlasser dies anbietet. Der Vertrag zur Teilnahme an einer Leistungserbringung nach diesem Punkt (z.B. Carsharing odgl.) kommt jeweils mit dem Empfang der Mitgliedskarte (z.B. Mobilitätskarte) durch den Nutzer zustande.

Diese Mitgliedskarte dient abschließend (i) zur eindeutigen Authentifizierung des Nutzers, (ii) zur Leistungserfassung und Abrechnung des Nutzerkontos, (iii) zum Aufsperrern und Verschließen des Fahrzeuges und (iv) zur Erfassung von Nutzungsdaten. Damit erhält der Nutzer nur die abstrakte Möglichkeit, sich mit seinen Zugangsdaten am Verleihsystem des Überlassers (z.B. Mobilitätsmanager) zu authentifizieren und entsprechend von Überlasser freigegebene Funktionen zu nutzen (Standorte des Überlassers, Standorte der Fahrzeuge, Verfügbarkeit udgl.).

Zur konkreten Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen des angeführten Mitgliedsvertrages sind in der Folge Einzelabrufe des Nutzers im System des Überlassers (Pkt. 1.3) zu tätigen. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Einzelabrufe beginnt ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. des Ent-/Aufsperrens des Fahrzeuges mittels Mitgliedskarte direkt am Fahrzeug zu laufen, dauert längstens bis zum jeweiligen Versperren des Fahrzeuges mittels der Mobilitätskarte für den vertraglich vereinbarten Zeitraum und begründet die eigentliche Leistungspflicht unter den Vertragsparteien.

Das Zustandekommen von Verträgen für die Nutzung von Leihfahrzeugen (längere Nutzung als 24h am Stück) richtet sich nach der jeweiligen individuellen vertraglichen Vereinbarung.

### 3 Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Überlassers besteht gänzlich nicht:

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt - von außen einwirkendes unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis - oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht des Überlassers stehen gehindert ist (wenn z.B. ein Element der Höheren Gewalt fehlt),
- falls die Leistungserbringung aus sonstigen vertraglich vereinbarten Gründen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Überlassers zur Leistungserbringung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen gänzlich und nachhaltig beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Überlassers ist daraus nicht abzuleiten.

### 4 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

#### 4.1 Aufgaben des Überlassers

a) Der Überlasser erbringt Leistungen auf Grundlage des konsensual zustande gekommenen Vertrages.

Die Zurverfügungstellung einer Ersatzleistung durch den Überlasser während einer gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Mängelbehebungszeit (Gewährleistung) ist nicht vorgesehen.

Die „Markierung“ eines Fahrzeuges (Leistung gem. Pkt. 1.4) erfolgt ausschließlich über die vom Überlasser verwendete Online-Applikation „Mobilitätsmanager“ (gem. Pkt. 1.3).

Ein Rechtsanspruch auf einen konkreten Vertragsgegenstand, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit besteht nicht (vertretbare Leistung ist geschuldet).

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeuges (Leistung gem. Pkt. 1.4) ist neben einem Vertrag oder der o.a. Mitgliedschaft die Reservierung eines Fahrzeuges auf der Applikation Mobilitätsmanager. Hierbei handelt es sich um ein Fremdprodukt, auf dessen Funktionalitäten und Verfügbarkeit der Überlasser keinen Einfluss hat und demnach jegliche Haftung für Schäden, die durch dieses Produkt kausal verursacht wird ausschließt.

Für den Fall einer Hotline Nutzung oder von Buchungsänderungen außerhalb des dafür vorgesehenen Systems (Pkt. 1.3) behält sich der Überlasser vor, diese abzulehnen oder dafür eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

Carsharing/Leihfahrzeuge (Leistung gem. Pkt. 1.4): Bei Unternehmen als Nutzer erteilt der Überlasser einem vom Nutzer genannten und beauftragten Verantwortlichen bei der Übergabe des Fahrzeuges eine technische Einschulung am Fahrzeug und informiert insbesondere über die sorgsame Bedienung, Pflege, die Kontrolltätigkeiten, ggf. die Vorgehensweise bei Servicemeldungen und im Fall notwendiger Reparaturen.

#### 4.2 Obliegenheiten des Nutzers

##### 4.2.1 Obliegenheiten des Nutzers für Leistungen gem. Pkt. 1.4

- a) Der Nutzer ist zu einer (i) ordnungsgemäßen (gereinigt, inkl. Zubehör, alle Dokumente, Ausstattungsgegenstände, Fenster und Türen geschlossen/verschlossen, Lichter ausgeschaltet udgl.) und (ii) rechtszeitigen Rückgabe des Vertragsgegenstandes (so, dass es spätestens zum Endzeitpunkt der Überlassung für den nächsten Nutzer einsatzbereit und verfügbar ist) (iii) am vereinbarten Ort (z.B. der ursprüngliche oder vereinbarte Parkplatz bei der

Abholung, Elektrofahrzeuge sind ordnungsgemäß an die entsprechende Ladestation anzuschließen) verpflichtet.

- b) Der Nutzer und/oder davon abweichend vertraglich berechnete Personen sind verpflichtet, bei jeder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes etwaige notwendige Dokumente im Original mitzuführen. Die Fahrtenberechtigung ist an den fortdauernden, während der Überlassungsdauer ununterbrochener Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Die Überlassung von Fahrzeugen erlischt im Falle des (vorübergehenden) Entzuges, der Sicherstellung oder des Verlustes der Lenkerberechtigung mit sofortiger Wirkung. Ein Entzug der Lenkerberechtigung ist unverzüglich (z.B. per Mail an die Emailadresse des Überlassers) zu melden. Der Nutzer und/oder davon abweichend vereinbarte berechnete Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol (0,0‰) oder bewusstseinsverändernde Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.
- c) Der Nutzer hat Vertragsgegenstände schonend und sachgemäß lt. den Anweisungen in den Handbüchern und durch den Überlasser zu behandeln (wie z.B. Reifendruck prüfen/korrigieren). Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei einer verschuldensunabhängigen, über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung des Vertragsgegenstandes bei Rückgabe werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet.
- d) Als verschmutzt gelten Fahrzeuge insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweisen.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beförderung von Kindern in vertragsgegenständlichen Fahrzeugen, die erforderliche Sitzplatzerhöhung/Kindersitzvorrichtung zu verwenden. Es sind sämtliche Herstellerhinweise zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz/Rücksitz zu befolgen. Die Fahrzeuge sind mit allen lt. Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Ausrüstungen (Pannendreieck, Verbandskasten, Warnwesten, Glocke, Reflektoren udgl.) versehen. Jedes Mitglied ist für den Gebrauch und die richtige Anwendung der Ausrüstungen selbst verantwortlich.
- f) Es ist dem Nutzer untersagt, eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an Vertragsgegenständen vorzunehmen; Gegenstände die zur Ausstattung bei der Auslieferung/Übergabe des Vertragsgegenstandes gehören zu entfernen oder Sicherheitseinrichtungen zu deaktivieren (u.a. Sicherheitseinrichtungen, Beifahrerairbags). Im Falle eines unvorhersehbaren Gebrechens des Vertragsgegenstandes (Panne, Aufleuchten einer Warnleuchte, akustisches Signal odgl.) ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Benutzung einzustellen und sich telefonisch mit dem Überlasser abzustimmen, inwieweit der Betrieb fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Überlassers hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des Vertragsgegenstandes mitzuteilen und die Besichtigung zu ermöglichen.
- g) Die Benutzung von Vertragsgegenständen ist nur innerhalb Österreichs gestattet. Ein Überschreiten der Grenze zu einem angrenzenden Staat ist vorab mit dem Überlasser schriftlich zu vereinbaren. Für den Fall, dass nach Abstimmung der Vertragsgegenstand im EU-Ausland betrieben wird, gelten die jeweils notwendigen und hier zitierten gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem jeweiligen Land in dem die Nutzung stattfindet.
- h) Für die Einhaltung von im Ausland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die nicht auch in Österreich gelten (Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis udgl.), trägt ausschließlich der Nutzer die Verantwortung und hält den Überlasser schad- und klaglos.

- i) Für die Bedienung von Vertragsgegenständen ist die jeweilige Bedienungsanleitung zuzüglich ergänzender Anweisungen (z.B. an Ladestationen) verbindlich zu befolgen.
- j) Den Nutzer trifft die vorvertragliche Pflicht bei Buchungen über ein vom Überlasser zur Verfügung gestelltes digitales System, im Einzelvertrag die Notwendigkeit und terminliche Planung mit besonderer SORGFALT zu prüfen, um Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Reservierungszeit zu vermeiden.
- k) Der Nutzer hat gesetzliche und vertraglich vereinbarte Dokumente und Nachweise (z.B. einen gültigen Originalführerschein i.S.d. Führerscheingesetzes i.d.g.F.) vor Beginn der Überlassung in vereinbarter Form dem Überlasser im Original vorzulegen, eine Kopie von diesen kann beim Überlasser digital gespeichert werden.
- l) Unternehmen als Nutzer haben mit Vertragsunterzeichnung einen Mobilitäts-Verantwortlichen namentlich zu benennen, der auf die Dauer des Vertrages neben dem Nutzer der alleinige Ansprechpartner für den Überlasser ist. Der Mobilitätsverantwortliche muss zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen für den Nutzern befugt sein. Konsumenten sind Nutzer und Mobilitätsverantwortliche in Personalunion.
- m) Der Nutzer hat Abstellplätze für Vertragsgegenstände so zu wählen, dass diese vor externen Einflüssen insb. Witterung, Feuchtigkeit/Nässe und direkter Sonneneinstrahlung udgl. geschützt sind. Bei batteriebetriebenen Vertragsgegenständen ist u.a. darauf zu achten, dass Akkus in geschlossenen Räumen hitze- und frostgeschützt aufbewahrt werden.
- n) Den Nutzer trifft die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten oder am Status seiner Dokumente unverzüglich dem Überlasser bekanntzugeben.
- o) Ein Schaden am Vertragsgegenstand ist unverzüglich und schriftlich dem Überlasser zu melden.
- p) Schäden (auch der Versuch) durch Unterschlagung, Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren, sowie Park- oder Vandalismus-Schäden sind vom Nutzer unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die schriftliche Anzeigenbestätigung dem Überlasser vorzulegen. Etwaige damit verbundene Kosten sind im Zweifel vom Nutzer zu tragen (sog. Blaulichtsteuer udgl.).
- q) Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer keinerlei Schuldbekennnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet zunächst unverzüglich dem Überlasser telefonisch über Schadensereignisse - bei denen der Vertragsgegenstand involviert ist - zu informieren und diesen nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten sorgfältig und vollständig zu unterrichten. Ein Schaden, ohne dass der Nutzer (bzw. berechtigter Dritter) verletzt wurde, ist ebenso sofort nach dem Schadensereignis schriftlich (Unfallbericht/ Versicherungsprotokoll/ Email) beim Überlasser zu melden. Geht keine schriftliche Meldung beim Überlasser ein, so kann dieser dem Nutzer den daraus entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Überlassers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- r) Kann ein Schaden von einer im jeweiligen Einzelfall vorhandenen und zu vereinbarenden Versicherung nicht reguliert werden, weil der Nutzer die Auskunft verweigert, so behält sich der Überlasser vor, dem Nutzern alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen (u.a. auch Fahrzeugen) in Rechnung zu stellen. Der Nutzer darf sich nach dem Unfall (unabhängig von seinem Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die notwendige polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Vertragsgegenstandes nach Rücksprache mit dem Überlasser gewährleistet ist. Die polizeiliche Aufnahme ist im Zweifel auch bei Unfällen ohne Personenschaden erforderlich. Etwaige damit verbundene Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- s) Der Nutzer hat zur Klärung eines Sachverhaltes uneingeschränkt und vorbehaltlos beizutragen. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Eintritt eines Schadenfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Überlassers (bzw. subsidiär dessen Versicherers) zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Schuldeingeständnisse, Ersatz- oder Deckungszusagen dürfen vom Nutzer nicht ausgesprochen werden.
- t) Hat der Nutzer eine diese o.a. Verpflichtungen (Pkt. 4.2.1) verletzt, ist der Überlasser (in Anlehnung an den §62 Abs. 2 VersVG und auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung) von der Verpflichtung zur Leistung frei und hat der Nutzer ihn schad- und klaglos zu halten.
- u) Nutzer oder vereinbarte berechnete Dritte sind verpflichtet, Vertragsgegenstände angemessen und tauglich gegen Diebstahl bzw. unbefugte Benutzung abzusichern. Wird ein Vertragsgegenstand ohne Beaufsichtigung abgestellt, ist ein vorhandener Schlüssel nach Absperren abzuziehen, etwaige vorhandene Alarmanrichtungen sind zu aktivieren. Vorhandene Sicherungseinrichtungen (Kettenschlösser) sind so anzubringen, dass der Vertragsgegenstand zu einem fest im Boden verankerten Punkt hin abgesichert/verbunden wird. Alle vom Überlasser zur Verfügung gestellten oder am Vertragsgegenstand vorhandenen Sicherungs- und Absperreinrichtungen sind bei Bedarf, jederzeit vom Nutzer zweckgerecht und selbständig anzuwenden.
- v) Bei der - auch nur kurzfristigen - Verwahrung von Vertragsgegenständen in Räumlichkeiten oder in Fahrzeugen ohne Beaufsichtigung, müssen diese (inkl. Fenster) ordnungsgemäß und vollständig verschlossen werden.
- w) Der Nutzer ist verpflichtet berechtigten Dritten, denen er ein Fahrzeug überlässt (sofern vertraglich vereinbart), über die Verpflichtung zur vereinbarten Absicherung zu informieren und ihnen diese Verpflichtung zu überbinden.
- x) Der Nutzer hat für die Erhaltung des fahr- und verkehrstüchtigen Zustandes während des Betriebes der Fahrzeuge im Sinne der Vorschriften des StVO bzw. des KFG sowie Einhaltung der jeweils für das Fahrzeug relevanten Vorgaben des Herstellers zu sorgen. So ist er insbesondere für die entsprechende Reinigung, Kontrolle und allenfalls Herstellung der Verkehrstüchtigkeit (wie z.B. Luft aufpumpen, Kontrolle der Brems- und Lichtanlage, Auffüllen der Flüssigkeiten wie Scheibenwasser, Frostschutz) der Fahrzeuge verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Pflichten eines Halters i.S.d. StVO und des KFG.
- y) Bei Fahrzeugen ist der Nutzer verpflichtet, auf die strikte Einhaltung der anwendbaren Rechtsnormen (insb. Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheingesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, ADR, Ladungssicherung u.a.) und der sich daraus abzuleitenden Pflichten und hat auch für deren Einhaltung und das Verbot des Betriebes mit Probeführerschein zu sorgen, wenn berechnete Dritte das Fahrzeug zu lenken.
- z) Der Transport von Gefahrgut - auch unterhalb der Mindermengenschwelle des Kapitels 1.1.3.6 ADR - ist untersagt.
- aa) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der jeweilige Lenker die notwendige, aufrechte Lenkerberechnung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr betrieben wird. Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- bb) Für den Fall des Verstoßes gegen diese Überwachungspflicht, haften der Nutzer und berechnete Personen dem Überlasser gegenüber unbeschränkt zur ungeteilten Hand.

#### 4.2.2 Obliegenheiten für Leistungen gem. Pkt. 1.5

Zu den Obliegenheiten des Nutzers für die Leistungen des Überlassers zählen ausschließlich die Positionen des Pkt. 4.2.1 lit. a, c, e, f, g, l, m, n, o, p, q, r, s, t, z

## 5 Leistungszug, Aussetzung der Leistungserbringung & Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

### 5.1 Leistungszug

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Überlasser unmittelbar zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Der durch die Verzögerung auflaufende Schaden (Mehrkosten udgl.) ist nicht vom Überlasser erstattbar, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht wie oben angeführt vom Überlasser zu vertreten sind.

Beseitigt der Nutzer die Umstände, die die Verzögerung wie oben verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Überlasser angemessen gesetzten Frist, ist der Überlasser berechtigt, über die Vertragsobjekte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Überlasser steht dem Nutzer kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu.

### 5.2 Aussetzung der Leistungserbringung

Der Überlasser ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen – temporären - Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn:

- ein verschuldensunabhängig wichtiger Grund vorliegt, der den Überlasser zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde
- im Falle des Zahlungsverzuges des Nutzers nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung

Im Fall einer vom Nutzer zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt er die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

### 5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhaltes dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung insb. unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Zahlungsverzug des Nutzers trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen
- Wenn der Nutzer selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Überlasser nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Nutzers
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Nutzers abgewiesen wird;
- die Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers abgelaufen ist;
- das Unternehmen des Nutzers nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- Mangelnde Bonität des Nutzers (KSV Bonitätsindex 400 Pkt. oder höher/schlechter)
- der Überlasser die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers feststellt oder der Nutzer gegenüber dem Überlasser oder einem Dritten erklärt, unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen,
- ein unsachgemäßer bzw. nicht vertragskonformer Gebrauch des Vertragsgegenstandes,
- eine Obliegenheitsverletzung gemäß den vorliegenden Bedingungen vorliegt
- sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden oder wenn gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird,

Wird der Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis vor Ablauf dieses Zeitraumes durch vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund seitens des Überlassers beendet, dann kann vom Nutzer ein

Restentgelt verlangt werden, eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte ist zulässig.

Das vom Überlasser bereitgestellte Equipment ist vom Nutzer an die vom Überlasser angegebene inländische Geschäftsadresse lt. Vertrag frei zurückzustellen.

## 6 Vertragsstrafe

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe und/oder Pönale ist zulässig.

## 7 Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

## 8 Preise, Indexierung, Eigentum, Versicherung

### 8.1 Vertragspreise

#### 8.1.1 Generelle Preise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind grundsätzlich (sofern nicht vereinbart) keine Pauschalpreise. Der Nutzer schuldet dem Überlasser die vertraglich vereinbarten Vertragspreise bzw. Entgelte. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich netto ohne der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für (i) vom Nutzer angeordnete oder (ii) für im Rahmen einer zielorientierten vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt in zumindest selber Höhe wie aus dem Angebot ableitbar.

#### 8.1.2 Preise für Leistungen gemäß Pkt. 1.4

Der Preis ergibt sich gemäß dem vereinbarten Zeittarif für ein entsprechendes Fahrzeug multipliziert mit der Nutzungsdauer. Die Zeitberechnung (Nutzungszeit) beginnt und endet laut Vereinbarung. Eine Leistungserfassung erfolgt minutengenau.

Die Vereinbarung eines Flatrate-/Pauschalтарифes bleibt von dieser Abrechnungsmodalität unberührt. Werden Flatratetarife vorzeitig durch den Nutzer gekündigt und/oder wird seitens des Nutzers die Möglichkeit zur Nutzung während des aufrechten Vertragszeitraumes nicht (mehr) wahrgenommen, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

### 8.2 Indexierung

Der Überlasser ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen.

Vertraglich vereinbarte Preise bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge über ein Jahr hinaus) sind zumindest mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) wertgesichert. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („JahresVPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Preise. Der Umfang der Preisanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: JahresVPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Indexanpassungen nicht erfolgen gilt dies als Stundung.

### 8.3 Eigentum

Die vertragsgegenständlichen Sachen verbleiben während der Vertragsdauer zumindest im Rechtsbesitz des Überlassers bzw. in dessen Eigentum. Etwaige angebrachte Eigentumshinweise dürfen vom Nutzer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf dessen Kosten zu ersetzen. Der Nutzer wird den

Überlasser über das allfällige Fehlen einer solchen Beschilderung unverzüglich informieren.

Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet werden, hat der Nutzer alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Überlasser unverzüglich von einer – ggf. auch anstehenden - Pfändung zu verständigen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes (z.B. im Falle eines Zahlungsverzuges, ...) wird der Überlasser berechtigt, den Standort in der Verfügungssphäre des Nutzers zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

#### 8.4 Versicherung

Für Vertragsobjekte kann eine Versicherung vereinbart werden.

### 9 Abrechnung

Vereinbarte und angefallene Regiestunden aus Werkvertragsleistungen sind zumindest im Halbstundenintervall abzurechnen und auszuweisen.

### 10 Zahlung

#### 10.1 Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung /Teilrechnungen /Schlussrechnung udgl.).

Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Überlasser nach Leistungserbringung (bei wiederkehrenden Leistungen im Zweifel monatlich) vorgeschrieben und sind binnen vierzehn Kalendertagen fällig und vom Nutzer auf die vom Überlasser auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

#### 10.2 Zahlungsverzug

Soweit nicht anders geregelt, gelten bei allfälligen Überschreitungen der Zahlungsverpflichtungen ab Fälligkeit der Zahlungsfristen Verzugszinsen in zumindest der Höhe des §456 UGB als vereinbart.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Pkt. 5.1 ein, ist der Überlasser berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Es verfallen ggf. vereinbarte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Boni u.a.) und werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

#### 10.3 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Forderungen des Nutzers mit solchen des Überlassers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Überlasser zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Überlassers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser anerkannt worden sind.

#### 10.4 Mahnungen

Im Falle von Mahnungen des Zahlungsverzuges, ist der Überlasser berechtigt Mahnspesen zu fordern. Weiters hat der Nutzer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.

### 11 Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig.

### 12 Vorauszahlung & Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Sicherheitsleistungen (z.B. Anzahlung, Bankgarantie, ...) zugunsten des Überlassers ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Nutzer vereinbart, ist der Überlasser berechtigt seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Überlasser behält sich vor, jederzeit die Bonität des Nutzers zu überprüfen. Werden dem Überlasser nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Nutzers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Überlasser berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

### 13 Vertragsdauer, Kündigung & Rücktritt

#### 13.1 Vertragslaufzeit

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Pkt. 2 zustande.

Überlassungsverträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.

Befristet abgeschlossene Überlassungsverträge verlängern sich automatisch ohne weiteren Rechtsakt um jeweils ein Vertragsjahr, wenn sie nicht spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ende schriftlich beim Überlasser aufgekündigt werden.

Nutzer sind verpflichtet, sämtliche in Verbindung mit der Überlassung zusammenhängende Hardware (Buchungskarten, Schlüssel udgl.) binnen zwei Wochen nach Vertragsende auf eigene Kosten an die Adresse des Überlassers zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

#### 13.2 Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig.

#### 13.3 Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht.

##### 13.3.1 Storno

Grundsätzlich ist eine Stornierung ausgeschlossen.

Für die Einzelabrufe bei der Überlassung von Fahrzeugen (Leistung gem. Pkt. 1.4) ist eine Stornierung über das vom Überlasser zur Verfügung gestellte System (gem. Pkt. 1.3) bis 24 Std. vor reserviertem Antritt des Carsharing kostenlos. Innerhalb von 24 Stunden bis zum reservierten Antritt der Fahrzeugüberlassung kann eine Vertragsstrafe für das Nichtbeachten vorvertraglicher Pflichten gemäß den geltenden Tarifen dem Nutzer verrechnet.

### 14 Haftung & Gewährleistung

#### 14.1 Schadenersatz

Haftungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Überlasser haftet abweichend davon nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Überlassers für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, jegliche Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden sowie für Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber, Telekomdienstleister und Stromlieferanten sind niemals Erfüllungsgehilfen vom Überlasser. Ergänzend wird festgehalten, dass der Überlasser daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen haftet.

Die Haftung des Überlassers bei Fahrzeugen ist betragsmäßig auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Mietpauschalbetrages des Fahrzeuges beschränkt.

Haftungseinschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.

Der Überlasser haftet weder für einen bestimmten Erfolg, noch für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch unvollständige oder unrichtige Angaben des Nutzers, durch falsche bzw. unsachgemäße Installation, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der externen Software (Mobilitätsmanager), durch Manipulationen an den externen Softwareprodukten durch den Nutzer oder einen Dritten verursacht werden. Werden Dritten auf Grund einer Sorgfaltswidrigkeit die Zugangsdaten bekannt,

übernimmt der Überlasser keine Haftung für daraus resultierende Schäden. Jeglicher Eingriff in die vom Überlasser zur Verfügung gestellten (elektrischen) Anlageteile ist untersagt. Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung von Geräten bzw. durch Manipulation, dieser vom Überlasser zur Verfügung gestellten Geräte durch den Nutzer oder durch Dritte, verursacht werden. Eine Haftung für Schäden aufgrund von Installationen und Geräten ist für die Zeit nach Ende des Vertrags ausgeschlossen.

Der Nutzer haftet, wenn es zu einem Schaden am Fahrzeug oder Dritter kommt (zuzüglich eventuell vertraglich berechtigter Personen zur ungeteilten Hand) verschuldensunabhängig im Rahmen dieser Bedingungen (auch Schäden an einem Fahrzeug und Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten), sofern ein zugrundeliegende – vereinbarter – Versicherer die Deckung verweigert. Haftungsbeschränkungen hat ggf. der Nutzer mit seinen vereinbarten subsidiären Fahrberechtigten selbst zu vereinbaren und greifen nicht an den Überlasser durch. Der Überlasser haftet z.B. nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

#### 14.1.1 Produkthaftung

In Bezug auf Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung wird der Nutzer den Überlasser schad- und klaglos halten.

#### 14.2 Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Nutzers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend wird für Leistungen gem. Pkt. 1.4 vereinbart, dass die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges durch den Überlasser nicht vereinbart ist. Ebenso erwirbt der Nutzer keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, eine fixe Reservierung oder eine Verfügbarkeit.

#### 14.2.1 Rechtsmängel

Für Rechtsmängel wird keine Gewähr geleistet.

#### 14.2.2 Sachmängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate (für neue und gebrauchte Waren) ab Erfüllung (auch bei vorzeitiger Erfüllung bzw. fiktiver Erfüllung bei Annahmeverzug) indem der Nutzer den behaupteten Mangel detailliert zu spezifizieren und schriftlich beim Überlasser anzumelden hat. Die Anwendbarkeit des §924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Die Behebungen eines vom Nutzer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruches dar. Der Überlasser leistet ausschließlich Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelbehafteten Leistung.

Die Gewährleistung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn:

- offene Mängel bestehen, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen (nach Maßgabe § 928 ABGB),
- soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist, für den Überlasser bekannt war oder der Mangel sich auf Teile bezieht, die durch Alterung bzw. Abnutzung im gewöhnlichen Ausmaß betrifft und der Nutzer trotz Kenntnis dessen auf eine Leistungserbringung bestanden hat.
- ein Fall einer unentgeltlichen Überlassung vorliegt.

#### 14.2.3 Optische Mängel

Optische Mängel sind unbeachtlich, sofern sie nicht als bedungene Eigenschaft vereinbart wurden und die zu erwartende ordnungsgemäße Funktionalität einer Sache vollkommen einschränken.

#### 14.2.4 Garantie

Erklärungen des Überlassers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Homepages, udgl. sind als unverbindliche Werbeaussage zu bewerten und stellen niemals eine Garantieverklärung dar.

#### 14.3 Verjährung

Ansprüche des Nutzers verjähren, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schädiger und Schaden gerichtlich geltend gemacht werden.

### 15 Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Nutzers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Überlasser.

Der Überlasser ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Überlasser wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

### 16 Grundversorgung

Nicht anwendbar

### 17 Änderung der AGB

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

### 18 Bundes Energieeffizienzgesetz

Die Energieeffizienzmaßnahme im Sinne des „Bundes-Energieeffizienzgesetzes“ samt allfälliger notwendiger Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Fahrzeuges steht bzw. alle diesbezüglichen Rechte zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme, gilt – auch im Hinblick auf Förderung der Maßnahme durch den Überlasser – zur Gänze vom Nutzer auf den Überlasser übertragen. Der Nutzer tritt die Maßnahme unentgeltlich und zur Gänze an den Überlasser ab. Er stimmt zu, dass der Überlasser diese Maßnahme entsprechend §10 Bundes- Energieeffizienzgesetz (EEffG) verwertet bzw. an die Energie Steiermark AG abtritt. Der Nutzer verzichtet darauf, die Maßnahme selbst als Energieeffizienzmaßnahme entsprechend des EEffG zu beanspruchen sowie diese an Dritte zu übertragen, sodass eine Doppelerfassung bzw. Doppelzurechnung i.S.d. §27 Abs4 Z3 EEffG ausgeschlossen wird.

### 19 Sonstige Bestimmungen

- Sollten diese AGB oder einzelne Bestimmung von diesen nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der übrige Teil dieser AGB davon unberührt. An die Stelle dieser mangelbehafteten Bestimmung tritt eine rechtsgültige und wirksame, die der mangelhaften Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Fälle der Lückenfüllung.
- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für 8010 Graz/Austria sachlich zuständige Gericht. Der Überlasser behält sich vor, nach seiner Wahl den Nutzer auch an jedem anderen Ort zu klagen.
- Über Vertragsinhalte wird Stillschweigen vereinbart.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. Emails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Nutzer verzichtet auf eine Vertragsanfechtung aus jeglichem Grund (exkl. List).
- Der Nutzer hat Änderungen seiner Anschrift dem Überlasser umgehend schriftlich mitzuteilen, ansonsten erfolgt eine rechtsgültige Zustellung auf die zuletzt bekannte Nutzeradresse. Elektronische Erklärungen gelten als rechtmäßig erteilt wenn sie an die vom Nutzer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.